jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/12/7 7Ob279/01g, 7Ob253/06s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.2001

Norm

ABGB §140 Ca
ZDG §25
ZDG §25a
ZDG §28

Rechtssatz

Der Kläger als zivildienstleistendes Kind muss - bei gegebenen bloß durchschnittlichen (bescheidenen) Lebensverhältnissen beider Streitteile - im Hinblick auf die ihm nach §§ 25 ff ZDG zustehenden Ansprüche auf Geldleistungenund Sachleistungen als (hier: weiterhin und durchgehend) selbsterhaltungsfähig angesehen werden. Der kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (§ 28 Abs 1) zustehende Verpflegungsanspruch, ist als (weitere) empfangene Eigenleistung im Sinne der Ansprüche nach § 25 ZDG in Anrechnung zu bringen auch wenn dem Kläger diese Leistung nur theoretisch zusteht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 279/01g
  Entscheidungstext OGH 07.12.2001 7 Ob 279/01g
- 7 Ob 253/06s
  Entscheidungstext OGH 14.02.2007 7 Ob 253/06s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115981

Dokumentnummer

JJR_20011207_OGH0002_0070OB00279_01G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at